

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie (L) am 24.04.2014**

**„Kommissionsvorschlag für einen Klima- und Energierahmen bis 2030“ sowie
„Luftqualitätspaket der Kommission“**

Der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft hat für seine Sitzung am 18.02.2014 um Berichte zu folgenden Themen gebeten:

- Kommissionsvorschlag für einen Klima- und Energierahmen bis 2030 sowie
- „Luftqualitätspaket“ der Kommission.

Die Europaabteilung der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa hat dazu zwei Vorlagen erarbeitet. Nach seinen Beratungen hat der Bürgerschaftsausschuss beschlossen, die Vorlagen der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie zur Kenntnis zu geben.

Kommissionsvorschlag für einen Klima- und Energierahmen bis 2030

Die Deputation ist bereits in ihrer Sitzung am 13.06.2013 über das Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ informiert worden. Das Grünbuch bildete die Grundlage für eine öffentliche Konsultation und den jetzt vorgelegten Kommissionsvorschlag mit konkreten Vorschlägen für Klimaziele bis 2030 (Reduktion der CO₂-Reduktion um 40 Prozent, Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 27 Prozent). Die Staats- und Regierungschefs haben im Rahmen des Märzgipfels beschlossen, auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge spätestens im Oktober 2014 einen endgültigen Beschluss zu dem neuen Politikrahmen zu fassen.

„Luftqualitätspaket“ der Kommission

Mit dem Luftqualitätspaket und einer Überarbeitung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge (sog. NEC-Richtlinie) schreibt die Kommission ihre Luftqualitätspolitik bis 2030 fort. U.a. ist vorgesehen, dass zwei neue Schadstoffe in den Geltungsbereich der NEC-Richtlinie aufgenommen werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. März einen Beschluss zum Luftqualitätspaket gefasst. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine neue Richtlinie, weist aber u.a. darauf hin, dass die für Deutschland vorgesehene Minderung von Schwefeldioxid (SO₂) nicht realistisch ist.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

beim Bund und für Europa

Abteilung Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Vorlage für die 28. Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft
am 18.02.2014

TOP 9 Vorschlag der Kommission zum Klima- und Energierahmen für den Zeitrahmen bis 2030

Die Europäische Kommission hat am 22. Januar 2014 ihre Vorschläge für einen Klima- und Energierahmen bis zum Jahr 2030 vorgelegt. Dieser knüpft an das Klima- und Energiepaket 2020 und die mit dem Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ verbundene öffentliche Konsultation an.

Die Europäische Kommission legt diesen langfristigen Klima- und Energierahmen vor, um den Akteuren in Wirtschaft und Industrie eine bessere Planbarkeit bei langfristigen Investitionen zu ermöglichen. Zudem möchte die EU rechtzeitig vor der wichtigen UN-Klimakonferenz 2015 in Paris eine einheitliche Position einnehmen, die sich positiv auf die Verhandlungen auswirkt. Im Rahmen der Konferenz von Paris wollen sich mehr als 190 Staaten auf neue verbindliche Klimaziele ab 2020 (Nachfolgeregelung Kyoto-Protokoll) einigen.

Der EU-Klima- und Energierahmen 2030 besteht aus folgenden Initiativen:

- Der Mitteilung „Ein politischer Rahmen für die EU-Klima- und Energiepolitik von 2020 bis 2030“, die konkrete energie- und klimapolitische Ziele enthält,
- einem Legislativvorschlag für eine Marktstabilitätsreserve für das europäische Emissionshandelssystem,
- einer Mitteilung zu Energiepreisen und -kosten.

Zielvorgaben des Klima- und Energierahmens 2030

Reduktion der CO₂-Emissionen um 40 Prozent:

In der Mitteilung schlägt die Europäische Kommission vor, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Diese Reduktion soll ausschließlich durch EU-interne Maßnahmen realisiert werden. Mitgliedstaaten, die durch

Investitionen in Staaten außerhalb der EU Emissionsminderungen erzielen konnten, können sich diese in Zukunft nicht mehr anrechnen lassen. Nach den Standards des Klimapakets 2020 und einer Fortschreibung bereits beschlossener Maßnahmen würde man im Jahr 2030 eine CO₂-Reduktion von 32 Prozent gegenüber 1990 erreichen. Mit den jetzt vorgeschlagenen Rahmen soll dieser Wert auf 40 Prozent erhöht werden.

Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 27 Prozent:

Die Mitteilung sieht weiterhin vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der EU von 20 Prozent im Jahr 2020 auf 27 Prozent im Jahr 2030 ansteigen soll. Während die Erneuerbare Energien-Richtlinie bislang konkrete nationale Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien für 2020 festlegt (z. B. 18 Prozent für Deutschland, 23 Prozent für Frankreich oder 49 Prozent für Schweden), soll ab 2020 auf verbindliche nationale Zielwerte verzichtet werden. Es gibt dann lediglich den europäischen Zielwert von 27 Prozent. Die Kommission begründet den Wegfall nationaler Zielvorgaben im Bereich der erneuerbaren Energien damit, dass die Mitgliedstaaten über möglichst viel Flexibilität verfügen sollen, um ihr Energiesystem so umzubauen, dass es den nationalen Gegebenheiten und politischen Präferenzen entspricht.

Die Mitgliedstaaten müssen nach den Vorgaben der Kommission nationale Pläne für eine wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energieversorgung erstellen und sie danach in einem iterativen Prozess mit der Kommission abstimmen. Die Kommission prüft, ob jeder Mitgliedstaat entsprechend seines Potentials zu den EU-Klima – und Energiezielen beitragen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kommission erneut mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verhandeln.

Kein verbindliches Ziel für Energieeffizienz:

Obwohl die Kommission in ihrer Mitteilung die Bedeutung der Energieeffizienz auch für das Erreichen der anderen Klimaziele betont, wird es auch für das Jahr 2030 kein verbindliches, EU-weites Ziel für Energieeffizienz geben. Die Kommission weist darauf hin, dass im Jahr 2014 zunächst die Energieeffizienzrichtlinie überprüft werden soll. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfung wird die Kommission entscheiden, ob die Richtlinie angepasst werden muss. Ansonsten müssen die bereits erwähnten nationalen Energiepläne der Mitgliedstaaten auch Ziele und Maßnahmen für den Bereich der Energieeffizienz enthalten.

Reform des EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS):

Das EU-ETS ist ein zentrales Instrument zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der EU. Mit dem EU-ETS wurde ein europäischer Markt für Treibhausgasemissionen mit einer Obergrenze für Emissionen geschaffen. In den vergangenen Jahren wurden zu viele Emissionszertifikate an die europäischen

Unternehmen ausgegeben. Durch die schlechte wirtschaftliche Entwicklung in vielen Mitgliedstaaten haben die Unternehmen zudem weniger Zertifikate benötigt. Die Folge dieser Entwicklungen ist, dass die Preise für Emissionszertifikate stark gefallen sind. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission den Vorschlag gemacht, kurzfristige Korrekturmaßnahmen am EU-ETS vorzunehmen und 900 Mio. Tonnen Emissionszertifikate für die Jahre 2013-2015 vom Markt zu nehmen und diese zu einem späteren Zeitpunkt (2019/2020) in das EU-ETS zurückzugeben. Europäisches Parlament und Rat haben diesem Vorschlag im Dezember 2013 zugestimmt (sog. Backloading-Entscheidung).

Da das Backloading nur einen einmaligen Eingriff in das EU-ETS darstellt, ist ein Legislativvorschlag zur dauerhaften Stabilisierung des EU-ETS Bestandteil des Klima- und Energierahmens 2030. Ab 2021 soll es durch eine Marktstabilitätsreserve verbessert werden, mit der das Angebot der Emissionszertifikate automatisch reguliert werden kann. Dieses flexible Instrument soll die Resilienz des Systems verbessern und für einen problemfreieren Übergang in die vierte Handelsphase (ab 2021) sorgen. Dieser Korrekturmechanismus ist wichtig, da durch die Entscheidung zum Backloading zurückgehaltene Zertifikate ab 2019 auf den Markt kommen und ein erhöhtes Angebot an Zertifikaten und damit ein niedriger Preis zu erwarten ist.

Mitteilung über Energiepreise und –kosten:

Die Mitteilung analysiert die Preisentwicklung für Energie in der EU und die Gründe für die Entwicklung der Energiepreise. Es wird festgestellt, dass die Energiepreise in nahezu allen Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Gründe dafür sind insbesondere Abgaben und Steuern sowie erhöhte Netzkosten. Diese Entwicklung könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft langfristig gefährden. Die Mitteilung thematisiert, dass die steigenden Energiepreise durch Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz oder durch wettbewerbsorientierte Energiemärkte ausgeglichen werden können.

Bedeutung des Energiebinnenmarktes:

Die Kommission betont die Bedeutung des Wettbewerbs im EU-Energiemarkt. Ein voll integrierter und konkurrierender Markt kann Kosteinsparungen von 40 bis 70 Milliarden Euro bis 2030 hervorrufen. Außerdem werden Entwicklungen, wie die Strompreisentwicklung, weiterhin von der Kommission beobachtet, damit der Strom für alle Konsumenten bezahlbar bleibt.

Reaktionen auf den Kommissionsvorschlag

Im Vorfeld der Verabschiedung des Klima- und Energierahmens 2030 durch die Kommission haben einige Mitgliedstaaten sich für ambitionierte und verbindliche Zielwerte ausgesprochen. So haben sich Minister aus 8 Mitgliedstaaten, darunter

Bundesminister Gabriel, in einem Schreiben an die Kommissare Hedegaard und Oettinger für ein verbindliches EU-Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien ausgesprochen. Minister aus Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland haben sich zudem in einem gemeinsamen Schreiben an Energiekommissar Oettinger für ein CO₂-Reduktionsziel von 40 Prozent ausgesprochen, nachdem es Informationen gab, dass die Kommission ein weniger ambitioniertes Ziel (35 Prozent) anstrebt.

Auch das EP hatte sich bereits vor der Veröffentlichung des Klima- und Energierahmens durch die Kommission mit den EU-Klima- und Energiezielen befasst. Der Umwelt- und der Industriausschuss haben sich in einer gemeinsamen Sitzung am 9. Januar auf drei verbindliche Klima- und Energieziele verständigt (Reduktion der CO₂-Emissionen um 40 Prozent, Steigerung der Energieeffizienz auf 40 Prozent und Ausbau der erneuerbaren Energien auf 30 Prozent am Gesamtenergieverbrauch mit Hilfe nationaler Ziele). Das Parlament, das diese Ziele am 5. Februar angenommen (341 Ja-Stimmen, 263 Gegenstimmen, 26 Enthaltungen) hat, ist somit deutlich ambitionierter als die Europäische Kommission.

Der nun vorgelegte Kommissionsvorschlag wurde von den Fraktionen der Sozialdemokraten und Grünen im Europäischen Parlament (EP) deutlich kritisiert. Sie warfen der Kommission vor, nicht ambitionierte Zielwerte vorzulegen, so dass der klimapolitische Rahmen 2030 als ein Rückschritt im Vergleich zum Klima- und Energiepaket 2020 anzusehen ist.

Auch deutsche und europäische Umweltorganisationen interpretieren den Kommissionsvorschlag als deutlichen Rückschritt. Demgegenüber begrüßt Bundesumweltministerin Hendricks den Klima- und Energierahmen als konstruktiven Vorschlag für die weiteren Beratungen auf europäischer Ebene. Sie sprach sich trotzdem für verbindliche Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz aus.

Aus norddeutscher Sicht sind insbesondere die Pläne zum Ausbau der erneuerbaren Energie von Interesse. Ohne verbindliche nationale Vorgaben zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien könnte die Entwicklung in diesem Bereich stocken. Der Bremer Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat unmittelbar nach Veröffentlichung des Klima- und Energierahmens die Kommissionsvorschläge öffentlich bewertet und dabei den Verzicht auf verbindliche nationale Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien kritisiert.

Nächste Schritte

Der Klima- und Energierahmen soll nun zunächst im Rat der Umweltminister (3. März) sowie im Energieministerrat (4. März) und anschließend im Rahmen ihres

Gipfeltreffens am 20./21. März von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten beraten werden.

beim Bund und für Europa

Abteilung Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Vorlage für die 28. Sitzung des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft
am 18.02.2014

TOP 7 „Luftqualitätspaket“ der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2013 ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Luftqualität in der EU vorgelegt.

Obwohl sich die Qualität der Luft in der EU in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert hat, bleibt die Luftverschmutzung eines der größten Umweltprobleme Europas. Eine Studie der Europäischen Umweltagentur (EEA) kommt zu dem Ergebnis, dass ca. 90 Prozent der Einwohner/-innen von Großstädten in der EU gefährlichen Schadstoffen ausgesetzt sind.

Für viele Regionen ist es bereits heute schwierig, die geltenden Grenzwerte einzuhalten. Derzeit werden in einem Drittel der EU-Luftqualitätsgebiete die Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) und in einem Viertel dieser Gebiete die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) nicht eingehalten. Gegen zahlreiche Mitgliedstaaten laufen Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der PM₁₀-Grenzwerte.

Mit dem Maßnahmenpaket soll die Luftqualität in der EU verbessert werden, zudem werden neue Zielvorgaben für bestimmte Luftschadstoffe für den Zeitraum bis 2030 vorgeschlagen. Durch die jetzt vorgeschlagenen Zielvorgaben bis 2030 fügt sich die Luftqualitätspolitik in den neuen klima- und energiepolitischen Rahmen 2030 der EU ein.

Eine Revision der Luftqualitätsrichtlinie, die ein System zur Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf u.a. Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}) legt, ist nicht Bestandteil des vorgelegten Pakets. Die Luftqualitätsrichtlinie wird aber weiterhin regelmäßig überprüft, um überarbeitet zu werden, sobald die Hintergrundkonzentrationen im Zuge der Richtlinie über die nationalen Emissionshöchstmengen deutlich reduziert werden konnten.

Das Luftqualitätspaket besteht aus folgenden Initiativen:

- Einer Mitteilung über das Programm „Saubere Luft in Europa“,

- eine Überarbeitung der Richtlinie über die nationalen Emissionshöchstmengen (sog. NEC-Richtlinie),
- einem Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen.

Mitteilung über das Programm „Saubere Luft in Europa“:

Die Mitteilung stellt kurzfristige und langfristige Maßnahmen zur Einhaltung der Luftqualitätsnormen dar. Als kurzfristige Maßnahmen nennt die Mitteilung die bereits beschlossenen Verschärfungen im Bereich der Fahrzeugemissionen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten und Regionen bei der Entwicklung und Durchführung von Luftqualitätsprogrammen und den darin vorgesehenen Maßnahmen europäische Fördermittel in Anspruch nehmen können (Strukturfonds, Umweltprogramm LIFE).

Langfristige Maßnahmen sind die nachfolgend dargestellten Richtlinien (NEC-Richtlinie sowie Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen). Die Mitteilung nennt aber auch langfristige, nicht regulatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (Förderung von Forschung und Innovation in diesem Bereich u.a. durch das neue EU-Forschungsprogramm Horizont 2020; eine verbesserte Einbindung des Agrarsektors).

Überarbeitete Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen:

Das zentrale Instrument zur Reduzierung von Emissionen in der EU ist die Richtlinie über die nationalen Emissionshöchstmengen (sog. NEC-Richtlinie). Mit dieser Richtlinie werden für jeden Mitgliedstaat nationale Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) festgelegt. Diese festgesetzten Höchstmengen sollen die Luftverschmutzung und deren schädigende Wirkung auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt verringern.

Mit dem Kommissionsvorschlag soll die derzeitige Regelung aufgehoben und ersetzt werden. Die nationalen Emissionshöchstmengen für die vier genannten Luftschadstoffe sollen bis 2020 weiter gelten, es sind somit keine strengeren Reduktionen angezeigt. Die überarbeitete Richtlinie sieht für die bereits bislang von der NEC-Richtlinie erfassten Schadstoffe neue nationale Verpflichtungen zur Emissionsreduktion vor, die ab 2020 sowie ab 2030 gelten sollen. Zudem sollen ab 2020 zwei neue Schadstoffe in den Geltungsbereich der NEC-Richtlinie aufgenommen werden: Primärpartikel (PM_{2,5}) sowie Methan (CH₄). Um nachweisbare Fortschritte bei den Verpflichtungen für 2030 sicherzustellen, sollen die Mitgliedstaaten für 2025 vorgegebene Emissionszwischenziele erreichen.

Neue Richtlinie zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen:

Mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 1 bis 50 MW werden für verschiedene Anwendungen eingesetzt (z.B. Stromerzeugung, Beheizung und Kühlung von Gebäuden, Erzeugung von Wärme in der Industrie). In der EU gibt es mehr als 140.000 dieser Anlagen. Sie sind eine bedeutende Quelle von Schwefeldioxid-, Stickstoffdioxid- und Feinstaubemissionen. Die Emissionen von Luftschadstoffen aus diesen mittelgroßen Feuerungsanlagen sind auf EU-Ebene bislang nicht durchgehend reguliert. Mit der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Richtlinie sollen die Emissionen der genannten Schadstoffe reduziert werden. Die Richtlinie sieht eine Registrierung der mittelgroßen Feuerungsanlagen sowie Emissionsgrenzwerte vor.

Nächste Schritte

Die einzelnen Maßnahmen des Luftqualitätspakets werden nun in Rat und Europäischen Parlament beraten. Eine Beratung im Bundesrat ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen.